

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	7 (1902)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Beiträge zur bündnerischen Schulgeschichte
<b>Autor:</b>	Camenisch, C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-895283">https://doi.org/10.5169/seals-895283</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von 1786 an während ganz kurzer Zeit ins Leben trat<sup>1)</sup>), ist vermutlich auch die Veröffentlichung des Giuliani'schen Briefes völlig unterblieben, weshalb die nachträgliche Mitteilung desselben in den vorstehenden Zeilen angezeigt erscheinen dürfte.

---

## Beiträge zur bündnerischen Schulgeschichte.

---

### Errichtung einer Schule auf Battaniens.

Ich, Gubert von Salis Freyherr der Herrschaft Haldenstein urkunde wie dz Eine Nachbarschaft Bathenien bestehende in etlichen Haushaltungen auf einem berg ungefähr zwei stund ob Haldenstein gelegen ohne Kirchen und schuol derohalben obgesagte Nachbarschaft entschlossen daselbst eine Schuol aufzurichten, damit deren Kinder im läsen und schreiben, wie auch in der erkentnuß Gotteß und anderen Christlichen tugenden können und mögent unterrichtet werden. So dan auch ein orth Zur begräbnuß der absterbenden Zu widmen und so mehrs Zeit wie auch bey obigem Zu fühlen und gefährlichkeiten der Jung gebohrnen Rhindern solche daselbst Taufen zu lassen, Einen Prediger Zu berufen, damit die Ehre Gotteß befürderet und deren Heil erbauwt werde.

Sind die In wohner obgedachter Nachbarschaft Supplicando vor mich erschienen und mit geziemender Respekt und glaubwürdige Attestation daß selbige armuthshalben obiges ins werk Zu sezen kraftlos, angehalten und deswegen gezwungen Ihre Zu Flucht bei den Chrs. Gmeinden löblicher 3 Bündten und anderen particular Barmherzigen und Gottes Ehr liebenden Personen zu nemmen, auch selbigen bestens mit nachdrücklicher recomandation zu begleiten, welches verlangen in betrachtung des gottseligen und rühmlichen Vorhabens Ich Ihnen nicht hab versagen können, sondern selbige in kraft diesem kräftigst bey meniglichen will für recomandirt haben. Seufzende daß der Allerhöchste allen gutherzigen ein reicher vergelster sein wolle, mich offerierende in allen dergleichen fählen nach schwachheit zu begegnen. Zu Zeuge der warheit habe ich mich eigenhändig, unterschrieben und

<sup>1)</sup> Vgl. Candreia, Das Bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrhundert (Beilage zum Kantonschul-Programm 1894/95) p. 28 ff.

mit meinem auerbohren Adelichen Bitschaft bekräftiget, so geben in  
dem Schloß. Haldenstein, den 28. Sept. 1724

Gubert Von Salis Frei Herr

(L. S.)

Von Haldenstein.

(Original im Archiv der histor.-antiquar. Gesellschaft Graubündens.)

Dr. C. Camenisch.

---

## Chronik des Monats Februar.

---

**Politisches.** Die Verwaltungsrechnung des Kantons Graubünden für 1901 hat folgendes Resultat ergeben: A. Einnahmen. Allgemeines Fr. 7671.65, Departement des Innern Fr. 13,362.06, Justiz und Polizei Fr. 115,176.49, Erziehungsdepartement Fr. 37,802.35, Finanz- und Militärdepartement Fr. 761,140.37, Bau- und Forstdepartement Fr. 255,677.91, Total Fr. 1,190,831.33. B. Ausgaben: Allgemeines Fr. 117,628.70, Departement des Innern Fr. 145,613.99, Justiz- und Polizeidepartement Fr. 222,985.70, Erziehungsdepartement Fr. 430,207.60, Finanz- und Militärdepartement Fr. 520,272.90, Bau- und Forstdepartement Fr. 716,248.— Total Fr. 2,152,956.39. Das Defizit beträgt somit Fr. 962,125.56, während ein solches von Fr. 887,770.— vorgesehen war. — Das Defizit vom Jahr 1900 beträgt Fr. 860,218.27; der Steuerbetrag pro 1901 wird sich auf zirka Fr. 940,000.— belaufen, so daß zirka Fr. 80,000 übrig bleiben; davon hat der Kleine Rat beschlossen Fr. 27,000 zur Deckung verschiedener Baufschulden zu verwenden, und der Rest von zirka Fr. 53,000 wird auf neue Rechnung übergetragen. — Der Kleine Rat hat das Reglement für das kantonale Rechnungswesen zu Handen des Großen Rates revidiert. — Einige Gemeinden des Prättigaus haben gegen die Besteuerung der in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Rh. B. durch den Kanton den Refurs ergriffen, weil einerseits die Rh. B. von Gesetzes wegen Steuerfreiheit genießt, andererseits Vermögen von Aktiengesellschaften im Kanton als Ganzes zu versteuern sind. — Als Revisoren der Kantonalbank wurden vom Kleinen Rat die Hh. Oberstl. M. Roffler und Präsident Th. Willi bestätigt. — Die Gemeindeordnung von Kazis erhielt die kleinräthliche Genehmigung. — 15 Brandbeschädigten von Tersnaus wurden aus der kantonalen Hilfskasse Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 5,860.— bewilligt. — Dagegen hat der Kleine Rat das Gesuch der Brandbeschädigten einer andern Gemeinde um Verabfolgung von Beiträgen aus der kantonalen Hilfskasse abgewiesen, weil dieselben schon aus den eingegangenen Liebesgaben von 8 bis 40 % des Schadens erhalten hatten, und einer derselben zudem keinen Anspruch auf kantonale Unterstützung erheben kann. — Die den 16. Februar in Chur tagende Delegiertenversammlung der kantonalen freisinnigen Partei beschloß sowohl für die Ständerats- als Regierungsratswahlen gebrochene Listen aufzustellen, designierte als ihre Kandidaten für den Ständerat Hrn. Ständerat Dr. T. Calonder, für den Kleinen Rat die Hh. Regierungsräte A. Cafisch, J. P. Stiffler und Kreispräsident Dr. Rud. Ganzoni. Im Fernern beschloß die Versammlung, den Vorschlag der Regierung auf Zusammenlegung der bisherigen drei Nationalratswahlkreise in einen Fünferwahlkreis dem Bundesrat zu empfehlen.